

# Beitrags- und Finanzordnung der Sport- und Spielvereinigung (SSV) St. Egidien e.V.

## Grundsätze

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Grundlage für die Finanzführung des Vereines bildet der Haushaltsplan, der jährlich vom Kassenwart zu erstellen und durch den Vorstand zu bestätigen ist.
- 3) Der Haushaltsplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des kommenden Geschäftsjahres enthalten. Einnahmen und Ausgaben müssen ausgeglichen sein. Der Kassenwart ist dem Vorstand gegenüber bezüglich der Einnahmen und Ausgaben rechenschaftspflichtig.
- 4) Die zur Verfügung stehenden Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- 5) Der Zahlungsverkehr hat sich grundsätzlich über die Kasse und das Bankkonto der SSV St. Egidien zu vollziehen.
- 6) Jede Einnahme ist ordentlich zu belegen.
- 7) Die Ausgaben sind zum Fälligkeitstermin zu leisten.
- 8) Die gewählten Kassenprüfer haben mindestens einmal in einer Wahlperiode eine Kassen- und Buchprüfung vorzunehmen und dem Vorstand vom Ergebnis schriftlich zu berichten. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Bücher zu gewähren. Über jede Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.
- 9) Über alle Finanzfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Kassenwartes.

## 1. Einnahmen

Die Einnahmen sind zu sichern durch:

### 1.1 Beiträge der Mitglieder (Mitgliedsbeiträge)

Die Höhe der Beiträge beträgt laut Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung ab dem Kalenderjahr 2017:

Altersgruppe	Monatsbeitrag (Euro)	Jahresbeitrag (Euro)	Aufnahmegebühr (Euro)
Erwachsene ab 18 Jahre	<b>5,00</b>	<b>60,00</b>	<b>2,50</b>
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	<b>2,50</b>	<b>30,00</b>	<b>1,50</b>

Die Abteilungen können die Beiträge in Abstimmung mit dem Vorstand erhöhen, wenn die Ausgaben es erfordern. Erhöhungen können bei Mitgliedern erfolgen, welche am Wettkampfbetrieb teilnehmen und/oder in Abteilungen, die höhere Kosten verursachen.

Mitglieder der SSV St. Egidien, die in mehreren Abteilungen Sport treiben, zahlen die Beiträge einmal in der Abteilung mit dem höchsten abteilungsspezifischen Beitragszuschlag.

Abteilungsspezifische Beitragszuschläge:

Abteilung / Personenkreis	Zuschlag pro Jahr (Euro)	erhöhter Jahresbeitrag (Euro)
Abteilung Fußball: Erwachsene ab 18 Jahre	<b>20,00</b>	<b>80,00</b>

Die abteilungsspezifischen Beitragszuschläge werden nur für Ausgaben in diesen Abteilungen verwendet.

Die Mitgliedsbeiträge werden für bereits bestehende Mitglieder bis zum 31.01. des aktuellen Jahres fällig, bei Neuzugängen incl. der Aufnahmegebühr sofort. Bei neuen Mitgliedern soll grundsätzlich das SEPA-Lastschriftverfahren umgesetzt werden. Die bestehenden Mitgliedschaften sollen ab dem Kalenderjahr 2018 zum großen Teil ebenfalls auf SEPA-Lastschriftverfahren umgestellt werden. Der Vorstand kann entscheiden, dass entstehende Bankgebühren auf Mitglieder umgelegt werden. Dies soll vorrangig bei zusätzlich entstehenden Bankgebühren (z. B. Rückbuchungen bei ungedeckten Konten) erfolgen.

Die Aufnahmegebühr ist bei Erhalt des Mitgliedsausweises fällig und sollte mit den Beiträgen kassiert und abgerechnet werden. Der Mitgliedsausweis bestätigt die Aufnahme in den Verein und ist bei Kündigung zurückzugeben. *(siehe § 6 (2) Vereinssatzung: „Der Austritt (Kündigung) muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Mitgliedsausweise ist zurück zu geben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.“)*

## 1.2 Spenden

Spenden können als Geld- bzw. Sachspende durch alle Mitglieder angenommen werden und sind beim Vorstand abzurechnen. Spendenbescheinigungen werden vom Vorstand ausgestellt.

## 1.3 Sponsorengelder

Sponsorengelder sind Einnahmen aus Werbeverträgen (insbesondere Trikot- und Plakatwerbung), die zwischen der SSV St. Egidien e.V. und Firmen oder Gewerbetreibenden abgeschlossen werden.

Für die Gewinnung von Sponsoren sind alle Mitglieder verantwortlich. Werbeverträge sind ausschließlich vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **1.4 Zuwendungen und Zuführungen aus Fördermitteln öffentlicher Träger**

Der Vorstand ist für die Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Fördermöglichkeiten und die fristgemäße Beantragung der Mittel bei öffentlichen Trägern (LSB, KSB, Kommune) verantwortlich. Die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel wird durch die pünktliche Abrechnung in Form von Verwendungsnachweisen erbracht.

## **1.5 Veranstaltungen der SSV**

Alle Veranstaltungen des Vereines sind so zu organisieren und zu planen, dass die Einnahmen die Ausgaben mindestens ausgleichen. Sportartspezifische Veranstaltungen sind durch die Abteilungen vorzubereiten und durchzuführen. Die Erhebung von Eintrittsgebühren erfordert die Bestätigung durch den Vorstand. Für alle anderen Vereinsveranstaltungen ist der Vorstand verantwortlich.

## **2. Ausgaben**

### **2.1 Ausgaben durch den Vorstand**

Der Vorstand führt die Abgaben an den Landessportbund und den Kreissportbund für alle Vereinsmitglieder ab. Weitere Ausgaben des Vorstandes entstehen aus den Kosten für die Verwaltung und Organisation des Vereines, die Durchführung zentraler Veranstaltungen sowie für die Aufwandsentschädigung für Übungsleiter.

Entsprechend der Finanzlage beteiligt sich der Verein an den Gebühren und Fahrtkosten für die Teilnahme von Mitgliedern an Lehrgängen zum Erwerb der Grundausbildungsstufe und der 1. Lizenzstufe als Übungs- bzw. Organisationsleiter. Voraussetzung hierfür ist eine Erklärung des Teilnehmers, mindestens 5 Jahre als Übungsleiter bzw. Funktionär für den Verein tätig zu sein. Liegen wichtige persönliche Gründe vor, die eine unmittelbare Ausübung der Tätigkeit nicht ermöglichen, entscheidet der Vorstand über eine Kostenbeteiligung.

Wenn es das Budget zulässt, kann den in den Organen ehrenamtlich tätigen Personen eine Ehrenamtspauschale gezahlt werden.

### **2.2 Ausgaben der Abteilungen**

Die Ausgaben der Abteilungen können sich nur in Höhe von 40 % der berechneten Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen belaufen. Bemessungsgrundlage sind dabei die Mindestbeiträge, abteilungsspezifische Beitragszuschläge stehen den Abteilungen unvermindert zur Verfügung.

Die für die Abteilungen konzipierten Ausgaben sind vorrangig einzusetzen für:

- Sportgeräte/ Wettkampfausrüstungen
- Organisationskosten
- Fahrtkosten

Die Ausgaben, sofern diese 50 Euro überschreiten, sind im ersten Monat des Quartals beim Vorstand zu beantragen. Ausgabebelege der Abteilungen sind vom Abteilungsleiter zu bestätigen. Den Abteilungen wird es freigestellt, sich an den Kosten für die Teilnahme ihrer Übungsleiter bzw. Trainer an Lehrgängen zu beteiligen, die über die Erlangung der 1. Lizenzstufe hinausgehen.

**Diese Finanzordnung tritt ab 01.01.2019 in Kraft und ersetzt die Finanzordnung vom 01.04.2017 vollständig.**